



KNAPPWORST & PARTNER
Insolvenzprüfung | Steuerberatungsgesellschaft

Wir über uns

Von der Kanzlei Knappworst & Partner werden seit mehr als 15 Jahren Schlussrechnungen in Insolvenzverfahren für inzwischen 38 Amtsgerichte und für Gläubigerausschüsse aus nahezu allen Bundesländern geprüft. Mit der Erfahrung der damit befassten qualifizierten Mitarbeiter aus mehr als 1.000 angefertigten Gutachten wird in der Regel eine Bearbeitungszeit von 6 bis 8 Wochen nicht überschritten. Das ist nur durch straff organisierte strukturierte Prüfungsabläufe zu erreichen. Im Jahr 2010 hat ein unabhängiger Gutachter der DQS die Organisation nach nach der ISO 2001:2008 geprüft und dem Fachbereich Insolvenzprüfung der Kanzlei die Zertifizierung erteilt. In den Folgejahren wurde die Zertifizierung erfolgreich verteidigt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.



Kerstin Holz

Rechtsanwaltsfachangestellte
Telefon: 030 - 27 87 94 6
k.holz@knappworst.de



Thomas Knappworst

Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Telefon: 0331 - 29 82 10
th.knappworst@knappworst.de



Michael Schön

Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH), Geprüfter Insolvenzassistent - InsFo
Telefon: 030 - 27 87 94 6
m.schoen@knappworst.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Bassin 4 | 14467 Potsdam | Tel. +49(0)331 29 821-0 | info@knappworst.de

Redaktion: Dipl.-Betriebswirt Michael Schön, Kerstin Holz

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



KNAPPWORST & PARTNER
Insolvenzprüfung | Steuerberatungsgesellschaft

Notizen aus der Prüfungspraxis

1 | 2015

THEMA I: Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften einer Personengesellschaft **THEMA II: Erstellung von Erläuterungsberichten**
THEMA III: Geschäftskosten, besondere Kosten, Haftpflichtversicherung – § 4 InsVV

THEMA I:
Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften einer Personengesellschaft

Kosten für die Erstellung von Gewinnfeststellungserklärungen bei Personengesellschaften dürfen nicht aus der Insolvenzmasse entnommen werden, da den Insolvenzverwalter insoweit keine Erklärungspflicht trifft.

Besteuerungsgrundlagen sowie einkommensteuerpflichtige und körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte sind gemäß §§ 179 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AO gesondert und einheitlich festzustellen, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind. Beispiel hierfür bilden die Personengesellschaften. Gesellschaftern von Personengesellschaften werden der Gewinn oder der Verlust anteilig als Einkünfte zugerechnet. Verfahrensrechtlich erfolgt dies über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung.

In Insolvenzverfahren über das Vermögen von Personengesellschaften stellt sich die Frage, ob der Insolvenzverwalter zur Erstellung der Feststellungserklärung verpflichtet ist, da grundsätzlich nach § 155 Abs. 1 InsO die steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und Rechnungslegung in Bezug auf die Insol-

venzmasse durch den Insolvenzverwalter zu erfüllen sind. In unserer Prüfungspraxis begegnet es uns immer wieder, dass Steuerberater durch den Insolvenzverwalter mit der Erstellung der Feststellungserklärungen beauftragt und die Kosten zu Lasten der Insolvenzmasse abgerechnet werden.

Erklärungspflichtig im Hinblick auf die Feststellungserklärung ist aber derjenige Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist (§ 180 Abs. 2 Nr. 2 AO). Dies sind die Gesellschafter der Personengesellschaft persönlich. Die Folgen der Gewinnfeststellung berühren nicht den Vermögensbereich der Personengesellschaft. Konsequenterweise gehören nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Durchführung der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung zu den insolvenzfremden Angelegenheiten der Personengesellschaft, so dass der Insolvenzverwalter nicht zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist (BFH, Urteil v. 23.08.1994, VII R 143/93; BGH, Urteil v. 02.04.1998, IX ZR 187/97).

Die Erklärungspflicht geht also nicht auf den Insolvenzverwalter über, so dass eventuelle Kosten für die Erstellung der Feststellungserklärung nicht aus der Insolvenzmasse entnommen werden dürfen.

THEMA II: Erstellung von Erläuterungsberichten

Laufende Jahresabschlüsse, die im Verlauf des Insolvenzverfahrens erstellt werden, beinhalten häufig Erläuterungsberichte. Die hierfür abgerechneten Gebühren des beauftragten Steuerberaters werden aus der Insolvenzmasse entnommen.

Unseres Erachtens darf im Regelfall die Insolvenzmasse nicht mit diesen Kosten belastet werden. Erläuterungsberichte sind kein Pflichtbestandteil eines Jahresabschlusses. Den Jahresabschluss bilden gemäß § 242 Abs. 3 HGB grundsätzlich die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften haben den Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB um einen Anhang und, falls es sich um mittelgroße oder große Gesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 2 und Abs. 3 HGB handelt, um einen Lagebericht zu erweitern.

Zweck von Erläuterungsberichten ist es, bestimmte Sachverhalte zu beschreiben und näher zu erläutern, die sich nicht aus dem Zahlenwerk ergeben und soweit diese aus Sicht des Adressaten des Jahresabschlusses erläuterungsbedürftig sind. Unter der letztgenannten Prämisse kann ein Erläuterungsbericht sinnvoll sein, wenn der Jahresabschluss für einen Kreditantrag bei einer Bank vorzulegen ist und entscheidungsrelevante Sachverhalte erläutert werden sollen. Finanzämter benötigen grundsätzlich keine zusätzlichen Erläuterungen. Die wesentlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen sind allerdings bereits im Anhang vorzunehmen. Insbesondere sind im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu begründen. In der Praxis üblich ist es zudem, dem Jahresabschluss einen Kontennachweis und Anlagenspiegel beizufügen. Aus dem Zahlenwerk und dem Anhang ergeben sich regelmäßig alle notwendigen Informationen.

Soweit es um die Darstellung insolvenzspezifischer Besonderheiten geht (z.B. Abweichungen in Ansatz und Bewertung von der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft),

sollten die notwendigen Erläuterungen bereits im erläuternden Teil der Eröffnungsbilanz vorgenommen worden sein.

Es sind tatsächlich kaum Fälle denkbar, in denen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens von einer bestimmten Institution der Jahresabschluss nebst Erläuterungsbericht gefordert wird.

Grundsätzlich können die Kosten für die Erstellung eines Erläuterungsberichtes nicht der Masse auferlegt werden. Die Ausnahme bilden Fälle in denen der Adressat des Jahresabschlusses ein berechtigtes Interesse an zusätzlichen Erläuterungen hat und diese auch nur mittels eines Erläuterungsberichtes gegeben werden könnten.

THEMA III: Geschäftskosten, besondere Kosten, Haftpflichtversicherung – § 4 InsVV

a) Insolvenzverwaltersoftware – allgemeine Geschäftskosten

Allgemeine Geschäftskosten sind Kosten, die beim Verwalter ohne Bezug auf ein bestimmtes Verfahren anfallen und die dementsprechend auch entstanden wären, wenn der Verwalter das laufende Verfahren nicht abgewickelt hätte. Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten.

In der Prüfungspraxis ist festzustellen, dass Verwalter die Kosten für die Anschaffung einer speziellen Verwaltersoftware als Masseverbindlichkeiten im Verfahren umlegen. Nach unserer Auffassung handelt es sich hierbei um allgemeine Geschäftskosten, die mit der Verwaltervergütung abgegolten sind (ebenso Lorenz in Wimmer, FK-InsO, 8. Aufl. 2015, § 4 InsVV, RdNr. 6).

b) Kosten des elektronischen Gläubigerinformationssysteme – Masseverbindlichkeiten oder besondere Kosten (Auslagen)

Die Frage der Einordnung der Kosten für ein elektronisches Gläubigerinformationssystem (GIS) wird in der Rechtspre-

chung und Literatur zurzeit nicht einheitlich beantwortet. Das Landgericht Dresden hat entschieden, dass die Kosten für ein elektronisches Gläubigerinformationssystem als Masseverbindlichkeiten anzusehen sind (LG Dresden, Beschl. v. 04.05.2010, 5 T 182/10).

Gemäß der Kommentierung zur insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung zählen die Kosten für ein elektronisches Gläubigerinformationssystem zu den besonderen Kosten, soweit sie dem jeweiligen Verfahren zuzuordnen sind (Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Aufl. 2007, § 4, RdNr. 9). Diese Aufwendungen sind als Auslagen erstattungsfähig. Das Landgericht Hannover hat festgestellt, dass die Aufwendungen für ein elektronisches Gläubigerinformationssystem als tatsächliche Auslagen geltend gemacht werden können bzw. mit der Auslagenpauschale abgegolten sind. Hat der Insolvenzverwalter die Zustimmung der Gläubiger eingeholt, können die Kosten des GIS als Masseverbindlichkeiten gem. § 55 InsO angesehen werden (LG Hannover, Beschl. v. 03.11.2011, 20 T 43/11; LG Hannover, Beschl. v. 16.12.2013, 20 T 28/13).

Gegen den Beschluss des Landgerichts Hannover vom 16.12.2013 hat der Verwalter Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Der BGH hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen (BGH, Beschl. v. 03.07.2014, IX ZB 4/14).

Im Rahmen unseres gerichtlichen Prüfauftrages werden von uns die Aufwendungen für das Gläubigerinformationssystem gesondert dargestellt. Eine abschließende Entscheidung über die Behandlung der Kosten für das GIS bleibt abzuwarten.

c) Kosten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

In unserer Prüfungspraxis ist festzustellen, dass die Kosten einer zusätzlich durch den Verwalter abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung regelmäßig als sonstige Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingeordnet werden.

Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind jedoch keine Masseverbindlichkeit (Nies in Ahrens/Gehrlein/Ringsteiner, Fachanwalts-Kommentar Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2014, § 4 InsVV, RdNr. 33).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 InsVV sind die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit der Vergütung des Insolvenzverwalters abgegolten. Mithin handelt es sich bei den Kosten einer Haftpflichtversicherung nicht um sonstige Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 InsO. Die Kosten einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung sind dem Insolvenzverwalter gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 InsVV jedoch als Auslagen zu erstatten, soweit die Verwaltung mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden ist.

Von einem besonderen Haftungsrisiko des Verwalters ist auszugehen, wenn eine mögliche Haftung nicht mehr durch die Versicherungssumme der allgemeinen Berufshaftpflicht des Insolvenzverwalters abgedeckt ist. Ein besonderes Haftungsrisiko des Verwalters ist insbesondere in Fällen der Fortführung eines Unternehmens, bei Bodenkontamination sowie anderen Umweltschäden anzunehmen (Heyrath in ZInsO 2002, 1023 – 1025). Darüber hinaus können weitere Haftungsrisiken insbesondere aufgrund gesellschaftlicher Verhältnisse, wie z.B. Konzernstrukturen, entstehen (Lorenz in Wimmer, FK-InsO, 8. Aufl. 2015, § 4 InsVV, RdNr. 28).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kosten einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung nicht als sonstige Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO zu berücksichtigen sind. Vielmehr sind die Kosten bereits mit der Vergütung des Verwalters abgegolten, können jedoch als Auslagen erstattet werden, wenn in dem konkreten Insolvenzverfahren ein besonderes Haftungsrisiko vorliegt.

Wurden die Kosten der Haftpflichtversicherung während des Verfahrens durch den Verwalter als Masseverbindlichkeit erfasst, ist bei Anwendung des § 4 Abs. 3 InsVV eine Berücksichtigung der Kosten bei der Festsetzung der Auslagen des Verwalters im Rahmen der Vergütungsfestsetzung vorzunehmen, insoweit die Verwaltung in dem konkreten Verfahren mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden ist. Gemäß § 8 Abs. 3 InsO kann der Verwalter die tatsächlichen Auslagen oder eine Auslagenpauschale geltend machen. Mit der Auslagenpauschale sind die Kosten für die Haftpflichtversicherung abgegolten.